

**Richtlinien für die Arbeit der Frauenbeauftragten gemäß  
10. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeinde-  
ordnung (NGO) vom 14.06.1993**

0. Präambel
1. Aufgaben und Tätigkeiten
  - 1.1 Ziele der Gleichstellungsarbeit
  - 1.2 Kommunale Aufgaben
  - 1.3 Vorgehens- und Arbeitsweisen der kommunalen Frauenbeauftragten
2. Organisatorische Einbindung
3. Zuständigkeitsbereich
4. Rechte und Pflichten
5. Rahmenbedingungen
6. Anlage: Beispielhafte Auflistung der Konkretisierung von Aufgaben, Vorgehens- und Arbeitsweisen

**Präambel**

Die Gleichstellung von Männern und Frauen und das Gebot der Gleichbehandlung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art.3, Abs. 2). Die Träger der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, dieses Ziel zu verwirklichen. Dazu zählen auch die Städte und Gemeinden, deren Aufgabe es ist, in ihrem örtlichen Wirkungskreis zur Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Durch das 10. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 14.06.93 sind Kommunen über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner verpflichtet, hauptamtliche Frauenbeauftragte zu bestellen.

Sie wirkt nach Maßgabe des Gesetzes (§ 5 a NGO) an allen Vorlagen, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die frauen- bzw. gleichstellungsrelevant sind.

Für die Begrifflichkeiten "frauen- und gleichstellungsrelevant" gelten folgende Definitionen:

**1. Frauenrelevant**

Unter frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten sind solche zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in einer anderen Weise oder einem stärkeren Maße berühren, als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

**2. Gleichstellungsrelevant**

Unter gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten sind solche zu verstehen, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern, sich an Erwerbs- und Familienarbeit zu beteiligen, zum Inhalt haben.

## 1. Aufgaben und Tätigkeiten

### 1.1 Ziele der Gleichstellungsarbeit

- 1.1.1 Es sind Bedingungen zu schaffen, die Frauen und Männern die gleichberechtigte Teilhabe an der Erwerbs- und Familienarbeit ermöglichen.
- 1.1.2 Die Benachteiligung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist zu verhindern und abzubauen.
- 1.1.3 Das öffentliche Bewußtsein über Gleichstellungsfragen und über die Interessen von Frauen ist zu stärken.

### 1.2 Kommunale Aufgaben

Aus den unter Punkt 1.1. genannten Zielen der Gleichstellungsarbeit ergeben sich folgende kommunale Aufgaben:

- 1.2.1 Abbau von Schlechterstellung der Frauen im Erwerbsleben und der Männer in der Familienarbeit.
- 1.2.2 Verbesserung der Lebensqualität von Frauen
- 1.2.3 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.3 Vorgehens- und Arbeitsweisen der kommunalen Frauenbeauftragten

Die Frauenbeauftragte hat für die Stadt Laatzen Mittel und Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe die unter 1.2 genannten kommunalen Aufgaben bearbeitet werden können.

Zu ihren Aufgaben gehört es, Frauen- und Gleichstellungsprobleme innerhalb der Stadtverwaltung zu analysieren, aufzuzeigen, Problemlösungsmöglichkeiten zu entwickeln und vorzuschlagen sowie deren Wirksamkeit in der Umsetzung zu kontrollieren.

Sie entwickelt, begleitet und fördert Konzeptionen und Maßnahmen, die den kommunalen Aufgaben dienen, wie z.B.

- Richtlinien zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadtverwaltung (Frauenförderplan)
- Lebensplanungs- und Berufsorientierungskonzepte
- Schaffung von qualifizierten Frauenarbeitsplätzen
- Präventive und aktuelle Maßnahmen aufgrund struktureller gesellschaftlicher Probleme (z.B. Gewalt gegen Frauen)
- Schaffung frauenfreundlicher Stadtplanung und Infrastruktur

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sie sich z.B. folgender Methoden:

- Durchführung von Sprechstunden
- Initiierung u./o. Durchführung von Veranstaltungen und Fachtagungen
- Erstellung von Informationschriften und -vorlagen
- eigene Vortragsarbeit (Referate, Vorträge, Teilnahme an Podiumsdiskussionen)
- Einberufung von Frauenversammlungen
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen

- Zusammenarbeit mit

\* Frauengruppen, Verbänden, Initiativen

\* Parteien, Gewerkschaften, Unternehmen

\* Kontakte und Kooperationen mit allen Stellen der Kommunen, Kreise, Länder und des Bundes, die für ihren Arbeitsbereich relevant sind

\* Betriebs- und Personalräten, Arbeitsverwaltung

\* regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Frauenbeauftragten

\* Einrichtungen gleicher Aufgabenstellung

Konkretisierungen der genannten Aufgaben und Vorgehens- und Arbeitsweisen sind beispielhaft in der Anlage 1 aufgelistet.

## 2. Organisatorische Einbindung

Die Frauenbeauftragte ist der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten direkt zugeordnet und untersteht ihrer bzw. seiner Dienstaufsicht.

Das Büro führt die Organisationsbezeichnung Gleichstellungsstelle/Frauenbüro.

## 3. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

In der Zuständigkeit der Frauenbeauftragten liegen alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Die Frauenbeauftragte entscheidet, was frauen- und gleichstellungsrelevante Fragen und Angelegenheiten sind. (vergl. zur Definition Punkt 1. und 2. der Präambel.)

Sie nimmt eine Querschnittsfunktion wahr und ist fachübergreifend tätig.

## 4. Rechte und Pflichten

- Die Frauenbeauftragte wirkt an Vorhaben, Programmen, Entscheidungen und Maßnahmen mit, soweit frauenrelevante Fragen und Angelegenheiten berührt sind. Dabei ist sie in der Wahl ihrer Arbeitsschwerpunkte frei.

- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Frauenbeauftragte so frühzeitig bei der Erarbeitung von Vorhaben zu beteiligen, daß ihre Vorschläge und Stellungnahmen in zu treffende Entscheidungen einfließen können.

- Um ihr Beteiligungsrecht zu sichern, kann die Frauenbeauftragte auf Antrag eine Beschlußfassung der Ausschüsse aufschieben lassen.

Hält sie ein Vorhaben für unvereinbar mit dem Gesetz, so hat sie das Recht, das Vorhaben/die Maßnahme zu beanstanden. Hält die Dienststelle an ihrer Entscheidung fest, so muß sie dies gegenüber der Frauenbeauftragten begründen.

- Sie hat das Recht auf eine abweichende Stellungnahme.

- Sie kann eigene Beschlußvorlagen in die politischen Gremien geben. Die Vorlagen benötigen nicht die Schlußzeichnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

- Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Laatzten teilzunehmen.

Auf ihr Verlangen müssen bestimmte Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Sie hat in den Gremien Rederecht. Kann sie dieses Recht nicht selbst ausüben, müssen der Rat oder dessen Gremien über ihre Stellungnahme in Kenntnis gesetzt werden.

Die Frauenbeauftragte berichtet den zuständigen Gremien über ihre Tätigkeit.

Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen innerhalb der Stadtverwaltung regelt die Dienstanweisung.

#### 5. Rahmenbedingungen

- Frauenbeauftragte sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.

- Die Frauenbeauftragte darf bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

- Die Arbeit der Frauenbeauftragten wird von einem Ratsausschuß begleitet.

#### Anlage

Beispielhafte Auflistung der Konkretisierung von Aufgaben und Vorgehens- und Arbeitsweisen

##### Frauen im Erwerbsleben

Z. B. Verbesserung der Arbeitsmarktlage sowie der Arbeitssituation für Frauen, eigenständige materielle Sicherung, Abbau von sozialen, ökonomischen und strukturellen Benachteiligungen, regionale und strukturelle Frauenförderung in Wirtschaft und Verwaltung, Ausbildung und Weiterbildung, Verbesserung des Angebotes von Arbeitsplätzen/Arbeitsbedingungen/Arbeitszeiten, Maßnahmen gegen Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Unterstützung von Projekten etc. sowie Einzelmaßnahmen.

##### Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Z. B. Fortschreibung und Überwachung der Umsetzung von Frauenförderplänen, Anregung und Initiierung von Wiedereinstiegsmaßnahmen sowie berufserhaltender Maßnahmen.

##### Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Z. B. Unterstützung von Hilfseinrichtungen für betroffene Frauen und Mädchen, Entwicklung und Förderung von Präventivmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit zur Gewalt gegen Frauen und deren Folgen sowie zum Thema der sexuellen Gewalt gegen Kinder, Maßnahmen gegen frauenfeindliche Darstellung in den Medien, Kampagnen gegen Frauenhandel, Präventivmaßnahmen zur Aufhebung von Angsträumen im öffentlichen Bereich.

##### Mädchenarbeit

Z. B. Initiierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Berufsorientierung sowie der Ausbildungschancen im gewerblich-technischen Bereich, Unterstützung von Maßnahmen in der Jugendarbeit und in der Schule, Öffentlichkeitsarbeit u.a. zum Abbau von geschlechtsspezifischem Rollenverhalten, Förderung und Unterstützung von Selbstbehauptungskursen für Mädchen etc.

##### Frauen in besonderen Lebenssituationen

Z. B. Maßnahmen und Unterstützung für Alleinerziehende, Frauenhausbewohnerinnen, ausländische Frauen, Frauen in der Lebensmitte, ältere Frauen und weitere Programme zu besonderen Problemen, die sich als frauenrelevant erweisen.

##### Bildungs- und Kulturarbeit für Mädchen und Frauen

Z. B. Teilnahme an Frauenforen, Initiativen wie Literatur- und Geschichtswerkstätten, Seminare, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit wie Infobörsen, Ausstellungen, Initiativen zum Internationalen Frauentag, spezielle Maßnahmen aufgrund regionaler Bedürfnisse.

### Frauengerechte Stadtentwicklung

Z. B. Beteiligung an Programmen und Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur, soweit diese Einfluß auf die Lebenssituation von Frauen haben. Stichworte: Wohnen und Wohnumfeld, Arbeitsplätze, Sicherheit, Öffentlicher Personennahverkehr